

Satzung des MusikSalons Dresden

§ 1

Stellung des MusikSalons Dresden

- (1) Der Name des Salons ist «MusikSalon Dresden».
- (2) Der «MusikSalon Dresden» ist eine Musikschule privater Bildungseinrichtung. Der «MusikSalon Dresden» ist ein Einzelunternehmen und wird von der Inhaberin Maria Burnaeva geführt.

§ 2

Aufgaben des MusikSalons Dresden

- (1) Erteilung des Musikunterrichts nach ausgewählten Lehrpläne und Konzepten
- (2) Besondere Betreuung musikalisch hochbegabter Kinder und Jugendlicher
- (3) Organisation von Konzerten und konzertähnlichen Veranstaltungen im Rahmen der Musikschularbeit

§ 3

Aufbau der Ausbildung

Der Musiksalon Dresden schafft die wichtigsten Voraussetzungen für die Entwicklung der Persönlichkeit : Erziehung, Selbsterziehung, Sozialisation, Integration. In vielfältiger Weise sollen im MusikSalon Menschen jeden Alters zusammenkommen, um die Liebe zur Musik miteinander zu teilen.

- (1) Lehrpläne und Strukturen des Unterrichts erfolgen nach den Standards des Verbandes deutschen Musikschulen VdM e. V.
- (2) Ausbildung erfolgt in folgender Stufen:

Grundstufe:

- Musikalische Früherziehung «Wunderkind Babys» (1,5 -2 J.a.) mit der Begleitung einer Elternteil.
- Musikalische Früherziehung «Wunderkind Kids» (3 - 4 J. A.)
- «Klaviermäuse» (4 - 5 J. a.)

Orientierungsstufe:

Instrumentenkarroussel - Kennenlernen verschiedene Instrumente, um sich individuell entscheiden zu können, welches Instrument passt. (4 J. a. - ohne Altersgrenze)

Unterstufe: 1. - 4. Klassen

Mittelstufe : 5. - 9. Klassen

Oberstufe: 10. - 12. Klassen

(3) Ausbildung erfolgt in folgender Fächer:

- Hauptfach: Tasteninstrumente - Klavier, Keyboard.

Streichinstrumente: Violine, Violoncello.

Zupfinstrumente: Gitarre, Ukulele.

Blasinstrumente: Blockflöte, Flöte

Gesang

- Ergänzungsfach: Instrumentelkarroussel, Gruppenunterricht für Gesang- und Hauptfächer, Jazz-Unterricht.

(4) Der Musiksalon Dresden hat Bildungsauftrag zum Musikstudium und Prüfungen vorbereiten. Professionelle Vorbereitung begabten Kinder und Jugendliche für Musikstudium, Prüfungen, Wettbewerbe, Konzerte, Vorspiele in aller Hauptfächer möglich.

(5) Musikunterricht für Erwachsenen und Senioren (keine Altersgrenze)

§ 3

Lehrkräfte

(1) Die Lehrkräfte für den Musikunterricht sind haupt- oder nebenberufliche Musiker, die in der Regel haben Hochschulausbildung, anerkannte Hochschuldiplome.

(2) Die Lehrkräfte haben den ihm übertragenen Unterricht pünktlich und regelmässig durchzuführen. Ist er an der Durchführung des Unterrichts infolge persönliche Gründe zeitweilig verhindert (z. B.

Krankheit), sind hiervon den Musik Salon und Unterrichtsteilnehmer zu informieren.

§ 4

Aufnahme und

Dauer des Besuches der Musikschule

(1) Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt jederzeit, nach freien Kapazitäten der Lehrkräfte.

(2) Im Schulvertrag wird das gewünschte Fach vorab festgelegt sowie der gewünschte Tarif. Es besteht eine gegenseitige Probezeit von einem Monat. Der Vertrag wird für ein Schulhalbjahr abgeschlossen. Die Schulhalbjahre gehen vom 01. Januar bis 30. Juni sowie vom 01. Juli bis zum 31. Dezember. Sollte keine Kündigung eingehen, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Schulhalbjahr.

(3) Sollte Einzelunterricht oder die 4er-, entweder 8er Karte-Tarifierung gewählt worden sein endet der Vertrag automatisch nach der Erbringung der gebuchten Stunden. Der Unterricht erfolgt nach sächsischen Schulkalender, während der Schulferien und gesetzliche Feiertage der Unterricht findet nicht statt. Der Musiksalon garantiert max. 36 Unterrichtseinheiten in Schuljahr in Tarifierung Promo.

(4) Die Kündigung ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Schulhalbjahres möglich. Zu Wirksamkeit ist die Schriftform erforderlich. Während der Probezeit ist eine gegenseitige Kündigung mit einer Wochenfrist möglich.

§ 5

Gebühren

Für die Teilnahme am Unterricht, werden Gebühren erhoben, die im Vertrag zwischen den SchülerInnen und MusikSalon festgelegt sind.

§ 6 Unterrichtsorte

Der Unterricht findet in den Räumen der Lehrkraft in der obengenannten Anschrift statt. Der Unterricht kann entsprechend der 100% - Tarifierung in Form des Fernunterrichts per Internet-Konferenzportale, Messenger-Dienste, Sonstige Medien gehalten.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft.